

Geschäftsbedingungen für die Nutzungsüberlassung von Räumen an der Universität Potsdam durch die P3 Projekt GmbH

1. Diese Geschäftsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen externen Veranstaltern sowie Kooperationspartnern der Universität Potsdam, im Folgenden „Mieter“ genannt, und der P3 Projekt GmbH zur Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Universität Potsdam.
2. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen ist die zweckmäßige Abwicklung der Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten der Universität Potsdam durch die P3-Projekt GmbH an den jeweiligen Mieter.
3. Die Anfrage zur Überlassung von Räumlichkeiten erfolgt schriftlich über das Formular zur Raumvergabe der P3-Projekt GmbH. Die Anfrage ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Nutzung an die P3-Projekt GmbH zu richten. Ein Angebot der P3-Projekt GmbH zu einer Raumanfrage wird ab dem Moment der Buchung durch die Universität Potsdam mit einer Frist von maximal vier Wochen aufrecht erhalten. Unmittelbar nach der Buchung durch die Universität Potsdam erhält der Mieter ein schriftliches Angebot von der P3-Projekt GmbH. Eine schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Mieter muss innerhalb der o.g. Frist erfolgen, andernfalls ist eine Nutzungsüberlassung nicht möglich.
4. Über gestellte Anfragen wird in jedem Fall durch die zuständigen Stellen der Universität Potsdam entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
5. Für Nutzungsüberlassungen von Räumlichkeiten durch die P3-Projekt GmbH an den Mieter werden Nutzungsentgelte erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach Dauer der Nutzung und Größe der genutzten Räumlichkeiten. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20%, mindestens jedoch 80 EUR, ist im Nutzungsentgelt enthalten. Entgelte werden nach Rechnungslegung durch die P3-Projekt GmbH fällig. Diese sind zehn Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Sofern ein Mieter eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam hat, ist dies der P3-Projekt GmbH anzuzeigen und eine Kopie der Vereinbarung vorzulegen. Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich dann nach den Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20%, mindestens jedoch 80 EUR, wird in diesen Fällen auch in Rechnung gestellt. Ebenso werden dem Mieter in diesen Fällen die etwaig entstehenden Kosten für Sonderreinigung oder zusätzliches Wachpersonal in Rechnung gestellt.
6. Sollten durch Art und Umfang der Nutzungsüberlassung zusätzliche Kosten, etwa für geplante Sonderreinigungen oder zusätzlich benötigtes Wachpersonal des Schließdienstes entstehen, werden diese gegenüber dem Mieter geltend gemacht. Die Höhe der entstehenden Kosten wird dem Mieter im Angebot der P3-Projekt GmbH angezeigt. Entstehen Kosten für Sonderreinigung erst nach der Nutzungsüberlassung, werden diese dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt.
7. Wird ein Angebot der P3-Projekt GmbH fristgemäß und schriftlich bestätigt, gelten die angebotenen Räumlichkeiten als zugewiesen. Werden die zugewiesenen Räumlichkeiten nur zum Teil genutzt, ist dies der P3-Projekt GmbH bis vier Wochen vor der geplanten Nutzung anzuzeigen, werden die zugewiesenen Räumlichkeiten nicht genutzt, so muss dies der P3-Projekt GmbH bis zwei Wochen vor der Nutzung angezeigt werden, da sonst die Nutzungsentgelte voll erhoben werden.
8. Der Mieter verpflichtet sich, für die Nutzungsüberlassung einen Ansprechpartner zu benennen. Dieser Ansprechpartner bzw. ein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, sich während der gesamten Nutzungsdauer in den angemieteten Räumlichkeiten aufzuhalten.
9. Eine Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten durch den Mieter an Dritte ist nicht gestattet. Im Falle einer Raumbuchung durch eine vom Mieter beauftragte Agentur, wird nicht die Agentur, sondern, sofern nicht anders vertraglich geregelt, der eigentliche Nutzer der Räumlichkeiten der Mieter. Sollte der Anfragende im Auftrag Dritter handeln, ist dies anzuzeigen. Sowohl Anfragender als auch letztliche Nutzer der Räumlichkeiten erklären sich nach Kenntnisnahme mit diesen Bedingungen einverstanden.
10. Der Mieter verpflichtet sich eine für den Zweck der geplanten Veranstaltung ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Bestätigung über die Haftpflichtversicherung ist der P3-Projekt GmbH vorzulegen.
11. Der Mieter ist haftbar für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Zusammenhang seiner Veranstaltung, durch ihn, seine Bevollmächtigten oder Vertreter, sonstige Beauftragte oder Gäste entstehen. Dies gilt auch für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung.
12. Der Mieter stellt die P3-Projekt GmbH frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung geltend gemacht werden.
13. Werbung ist in den Gebäuden nur nach Genehmigung durch die Universität Potsdam oder von ihr beauftragten Dritten möglich und grundsätzlich kostenpflichtig. Werbung für jegliche Art von Drogen (auch Zigaretten und Alkohol) ist untersagt.
14. Die P3-Projekt GmbH haftet nicht für das Versagen von Einrichtungen der Universität Potsdam, für etwaige Betriebsstörungen oder sonstige Ereignisse, die den Ablauf der Veranstaltung stören oder die Durchführung der Nutzungsüberlassung unmöglich machen.
15. Folgende Hinweise der Universität Potsdam sind zu beachten:
Da Lehrveranstaltungen Priorität haben versuchen Sie bitte Ihre Veranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit zu planen. Ab dem 1. März des jeweiligen Jahres können Sonderveranstaltungen für die Vorlesungszeit des folgenden Sommersemesters gebucht werden. Ab dem 1. September des jeweiligen Jahres können Sonderveranstaltungen für die Vorlesungszeit des folgenden Wintersemesters gebucht werden. Sonderveranstaltungen für die vorlesungsfreie Zeit können jederzeit gebucht werden. Die Raumvergabe zur Lehrveranstaltungsplanung findet semesterweise statt. Anfragen zur Überlassung können i.d.R. maximal ein Jahr im vor der geplanten Nutzung gestellt werden.

16. Den Weisungen der Bediensteten der Universität Potsdam sowie der P3-Projekt GmbH haben der Mieter, seine Bevollmächtigten und die Gäste der Veranstaltung Folge zu leisten.

17. Sollte der Universität Potsdam, für die dem Mieter bereits zugewiesenen Flächen und/oder Räumlichkeiten, ein unvorhergesehener Eigenbedarf entstehen, wird sich die Universität Potsdam bemühen, geeignete Ersatzräume und Ersatzflächen anzubieten. Eine Rechnung der P3-Projekt GmbH wird dem Mieter in diesen Fällen nicht gestellt. Etwaige Ansprüche des Mieters richten sich in diesen Fällen ausschließlich an die Universität Potsdam.

18. Sollte die Universität Potsdam aus vertretbaren und rechtlich nicht offensichtlich unzulässigen Gründen (höhere Gewalt, landes- oder bundesrechtliche Verfügung, z.B. auf Grund der COVID-19-Pandemie), die die P3 Projekt GmbH nicht zu vertreten hat, Veranstaltungen auf ihrem Gelände und ihren Gebäuden verbieten bzw. einschränken sowie das Zurverfügungstellen von Räumen beschränken oder untersagen, ist die P3 Projekt GmbH berechtigt, sich einseitig von diesem Vertrag zu lösen, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen, insbesondere zur Bereitstellung von Ausweichräumen, entstehen. Die vorstehende Regelung gilt auch für alle übrigen Fälle, die das Erbringen der im Angebot aufgeführten Leistungen, aus Gründen, die die P3 Projekt GmbH nicht ausschließlich zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich macht.

19. Abschließend erklärt sich der Mieter mit der „Richtlinie für die Vergabe von Räumen und Einrichtungen an Dritte sowie die Erhebung von Nutzungsentgelten“ der Universität Potsdam in der Version vom 01. September 2017 einverstanden.

20. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

21. Gerichtsstand ist Potsdam.

Ende der Geschäftsbedingungen
Stand: November 2020